



BGT
Betreuungsgerichtstag e.V.

Kurzfassung

Stellungnahme des Betreuungsgerichtstags e.V. – BGT

zu dem Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 06.12.2017 -Landtagsdrucksache 18/29-

Der BGT als interdisziplinärer Fachverband des Betreuungswesens hält die Vorschläge in dem Gesetzentwurf, nämlich die Wahlrechtsausschlüsse in § 3 Nr. 2 und 3 NLWG sowie in § 48 Abs. 2 Nr. 1 und 3 NKomVG zu streichen, aus sachlichen und rechtlichen Gründen für geboten.

1. Im Gesetzgebungsverfahren zum Betreuungsrecht 1989/1990 wurde ein politischer Kompromiss geschlossen, der zwar nicht den fachlichen Anforderungen an ein modernes Betreuungsrecht entsprach, aber verfassungsrechtlich nicht verboten sein würde. Resultat war der § 13 Nr. 2 und 3 BWahlG.

2. Verfassungsgerichtsrechtsprechung steht weder der gegenwärtigen Rechtslage noch der beabsichtigten Änderung entgegen.

3. Die Ratifizierung und Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention hat neues Bundesrecht geschaffen: Artikel 29 „Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben“ verlangt von den Vertragsstaaten sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderung gleichberechtigt an Wahlen teilnehmen können, dabei ggfs. durch eine Person ihrer Wahl unterstützt zu werden.

4. Die verfassungsrechtliche Frage muss heute nicht mehr lauten: Ist der Wahlrechtsausschluss nach § 13 Nr. 2 und 3 BWahlG verfassungsrechtlich zulässig? Sie muss vielmehr als Folge der Ratifizierung der UN-BRK lauten: Ist der Wahlrechtsausschluss gem. § 13 Nr. 2 und 3 BWahlG verfassungsrechtlich geboten?

Das Deutsche Institut für Menschenrechte und der Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen der Vereinten Nationen halten unsere gegenwärtige Regelung für konventionswidrig.

5. Betreuungsrechtliche Bewertung

Die Betreuerbestellung in allen Angelegenheiten trifft Aussagen zum Umfang des Unterstützungsbedarfs und nicht zum Ausmaß der krankheitsbedingten Einschränkungen, keine Aussage zur konkreten Intensität des Unterstützungsbedarfs und den vorhandenen Ressourcen, und damit keine Aussage über die Fähigkeit zur Ausübung des Wahlrechts.

Die regionalen Unterschiede bei den Betreuerbestellungen für alle Angelegenheiten zeigen eine völlig unterschiedliche Rechtsanwendung: So ist die Zahl der Wahlrechtsausschlüsse aufgrund dauerhafter Vollbetreuung pro 100.000 Einwohner*innen in Bayern 26mal höher als in Bremen. Die Erklärung ist nicht, dass in Bayern 26mal so viele Menschen unfähig sind, ihre Angelegenheiten zu regeln und daher als „wahlunfähig“ betrachtet werden können, sondern dass die Anwendung des Betreuungsrechts von den Gerichten unterschiedlich praktiziert wird.

Die tatsächliche Entwicklung der Rechtsinstitute „Betreuung“ und „Vorsorgevollmacht“: Die Zahlen der bei der Bundesnotarkammer registrierten Vorsorgeverfügungen (fast 4 Millionen) zeigen, dass inzwischen eine große Anzahl von Bürgern dieses Instrument nutzt. In einer Vielzahl von Fällen, in denen von solchen Vollmachten Gebrauch gemacht wird, liegen die gleichen medizinischen und sozialen Voraussetzungen vor wie bei einer Betreuerbestellung. Diese Personengruppe wird zurecht nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen.

Diese Rechtspraxis belegt, dass es nicht auf etwaige Handicaps von Menschen ankommt, sondern auf funktionierende Netzwerke und Hilfestrukturen.

6. In einer BMAS-Studie wurde das deutsche Wahlrecht auch im internationalen Vergleich betrachtet. Dabei zeigte sich, dass die Hälfte der EU-Mitgliedsstaaten keinen pauschalen Wahlrechtsausschluss aufgrund von Behinderung kennt, sondern entweder niemanden von der Wahl ausschließt oder nur aufgrund einer individuellen richterlichen Entscheidung. Österreich hat beispielsweise aufgrund einer Verfassungsgerichtsentscheidung seit 1987 keine Verknüpfung mehr zwischen Sachwalterbestellung und Wahlrecht.

7. Ergebnis:

Das Kriterium „Betreuung in allen Angelegenheiten“ ist für die Aberkennung des Wahlrechts ungeeignet, diskriminierend, willkürlich und unverhältnismäßig. Die entsprechenden Regelungen im Landes- und Kommunalwahlrecht sind ersatzlos zu streichen.

Der Wahlrechtsausschluss aufgrund einer Unterbringung im Maßregelvollzug stellt sich ebenfalls als Diskriminierung von Menschen aufgrund einer Behinderung dar. Straftäter, bei denen diese Diagnose nicht gestellt wird, werden bei gleicher Tat ggfs. zu einer Freiheitsstrafe verurteilt und im Strafvollzug untergebracht (oder lediglich zu Bewährungs- oder Geldstrafen verurteilt).

Die Feststellung der Schuldunfähigkeit bei einer Straftat mit anschließender Unterbringung bezieht sich auf eine konkrete Situation. Sie sagt nichts über eine generelle Entscheidungsunfähigkeit. Dieser Wahlrechtsausschluss ist vielmehr ein historisches Relikt ohne Bezug zu modernem Strafrecht und Strafvollzug sowie Behandlung von Menschen mit Handicaps.

Die Funktionsfähigkeit der Demokratie wird durch die Abschaffung der Wahlrechtsausschlüsse nicht gefährdet. Die meisten Länder Europas haben dies erkannt.

Niedersachsen muss dem dringend folgen.

Annette Loer

Peter Winterstein

Hannover

Schwerin